Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7664**

16. Wahlperiode 02. 01. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/7580 –

Sicherheit von Betriebsrentenansprüchen vor Insolvenzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 25. Oktober 2007 in einer Beschlussempfehlung festgestellt, dass die Versorgung vieler Betriebsrentner aktuell gefährdet ist, da Betriebsrenten teilweise nur unzureichend für den Insolvenzfall abgesichert sind. Im konkreten Fall ging es um die Finanzierung von Betriebsrenten des Unternehmens Babcock, da sich die zuständige Pensionskasse nach Aussagen des Petitionsausschusses und des Bundesministeriums der Finanzen in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung und den Fraktionen im Deutschen Bundestag den Fall überwiesen.

Betriebliche Altersversorgung in Form von Direktzusagen, Unterstützungskassen und Pensionsfonds wird vom Pensions-Sicherungs-Verein vor Insolvenz geschützt.

Bei Pensionskassen sowie in bestimmten Fällen der Direktversicherung erfolgt der Insolvenzschutz alleine präventiv durch gesetzliche Regelungen und Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin). Für den Fall der Insolvenz besteht kein Sicherungsmechanismus. Die Pensionskassen unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben bei der Anlage der anvertrauten Gelder und werden zusätzlich von der Bafin beaufsichtigt. Grund für diese andere Form der Insolvenzsicherung ist erstens, dass das für die Versorgungszusage des Arbeitgebers notwendige Deckungskapital durch die Aussonderung auf die Pensionskasse wirtschaftlich nicht mehr an das Schicksal des Unternehmens gebunden ist. Für Pensionskassen wird dieser präventive Schutz von der Bundesregierung laut Stellungnahme zur Petition bisher als ausreichend erachtet. Der präventive Ansatz hat zweitens den Vorteil, dass damit kein zusätzlicher Beitrag für die Betriebsrente beim Arbeitgeber für die nachträgliche Absicherung beim Pensions-Sicherungs-Verein anfällt.

Entscheidend für die Betriebsrentner ist daher, ob der präventive Sicherungsmechanismus funktioniert und die Betriebsrenten dadurch effektiv gesichert werden können.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27. Dezember 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Auffassung, bei über Pensionskassen durchgeführter betrieblicher Altersversorgung „bestehe für den Fall der Insolvenz kein Sicherungsmechanismus", ist nicht nachvollziehbar. Pensionskassenzusagen sind zwar nicht in den Insolvenzschutz über den Pensions-Sicherungsverein (PSV) miteinbezogen. Das ist aber auch nicht notwendig, da der Insolvenzschutz auf andere, nicht weniger effiziente Art sichergestellt wird: Das für die Versorgungszusage des Arbeitgebers notwendige Deckungskapital ist durch die Aussonderung auf die Pensionskasse wirtschaftlich nicht mehr an das Schicksal des Arbeitgebers gebunden, so dass Schutzvorkehrungen bei einer Insolvenz des Arbeitgebers grundsätzlich nicht erforderlich sind. Die Pensionskasse selbst wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) staatlich beaufsichtigt.

Die BaFin hat nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sicherzustellen und hierbei insbesondere auf die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen und die Anlegung in entsprechenden geeigneten Vermögenswerten, die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Verwaltung, Buchhaltung und angemessener interner Kontrollverfahren, auf die Solvabilität der Unternehmen und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsplans zu achten. Kommt es zu Unterdeckungen im Sicherungsvermögen einer Pensionskasse, trifft die BaFin konkrete Sicherungsmaßnahmen, damit die Betriebsrentenverpflichtungen erfüllt werden können. Dazu gehört auch die Aufstellung und Kontrolle von Sanierungsplänen. Durch die 7. und 8. VAG-Novelle sind 2006/2007 die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Pensionskassen nochmals verschärft worden (siehe im Einzelnen Antwort zu Frage 8).

Diese Aufsicht durch die BaFin hat in der Vergangenheit und aktuell auch im Fall der Babcock Pensionskassen dazu geführt, dass die Betriebsrenten ausreichend gesichert sind. Bei der Babcock Pensionskasse ergab sich im Jahresabschluss 2006 eine Unterdeckung im Sicherungsvermögen. Die Kasse hatte deshalb im Oktober 2006 ihre Versorgungsberechtigten entsprechend informiert. Zusammen mit der BaFin sind zwischenzeitlich Sicherungsmaßnahmen beschlossen worden. Danach sind Leistungskürzungen für die Betriebsrentner nicht vorgesehen. Die Unterdeckung im Sicherungsvermögen kann dadurch behoben werden, dass die in der Vergangenheit den Betriebsrentenanwärtern aus der Überschussbeteiligung versprochenen Anwartschaftssteigerungen teilweise zurückgenommen werden.

Ein Insolvenzschutz durch den PSV hätte die Versorgungsberechtigten grundsätzlich nicht besser gestellt.

1. In wie vielen Fällen ist der Bundesregierung bekannt, dass sich Pensionskassen und Anbieter von Direktversicherungen, die nicht vom Pensions-Sicherungs-Verein erfasst sind, in finanziellen Schwierigkeiten befinden oder befunden haben?

In den letzten sechs Jahren haben sich sieben Pensionskassen und ein Lebensversicherungsunternehmen insofern in finanziellen Schwierigkeiten befunden, als zusammen mit der BaFin Sanierungskonzepte erstellt werden mussten.

2. In wie vielen Fällen ergab sich bei Pensionskassen und Anbietern von Direktversicherungen im Jahr 2006 eine Unterdeckung des Sicherungsvermögens?

Im Jahr 2006 hat sich bei einer Pensionskasse eine Unterdeckung des Sicherungsvermögens ergeben. Bei Direktversicherungen ist keine Unterdeckung aufgetreten.

3. Wie viele Betriebsrenten und Betriebsrentner/Betriebsrentnerinnen sind davon betroffen?

Es wird davon ausgegangen, dass bei dieser Frage mit Betriebsrenten die Anzahl der Antwärter gemeint ist. Es sind 11 983 Anwärter und 5 188 Rentner betroffen, wobei die laufenden Betriebsrenten nicht gesenkt worden sind.

4. Wie viele Betriebsrenten und wie viel Betriebsrentenkapital sind in Durchführungswegen angelegt, die vom Pensions-Sicherungs-Verein erfasst werden (bitte in absoluten Zahlen und prozentual angeben)?

Unter dem Schutz des PSV standen zum 31. Dezember 2006 rund 9,6 Millionen Versorgungsberechtigte, rund 3,8 Millionen Betriebsrentner und 5,8 Millionen Versorgungsanwärter. Eine Zuordnung der Köpfe nach Durchführungswegen ist nicht möglich, da diese Daten vom PSV nicht erhoben werden. Insgesamt lag der Kapitalwert der unter PSV-Schutz stehenden Versorgungsverpflichtungen bei rund 264 Mrd. Euro. Dabei nahm die Direktzusage mit 87 Prozent das größte Volumen ein, bei Unterstützungskassen lag der Anteil bei 12,9 Prozent und für widerrufliche oder beliehene Direktversicherungen bei 0,1 Prozent. Die Pensionsfonds waren wegen ihres sehr geringen Volumens Ende 2006 noch nicht gesondert erfasst.

5. Wie viele Betriebsrenten und wie viel Betriebsrentenkapital sind in Durchführungswegen angelegt, die nicht vom Pensions-Sicherungs-Verein erfasst werden (bitte in absoluten Zahlen und prozentual angeben)?

Nicht über den PSV geschützt sind Pensionskassen und – in der Regel – Direktversicherungen. Bei den Pensionskassen waren im Jahr 2006 5,67 Millionen Anwärter und 1,05 Millionen Rentner versichert, wobei die gesamten Kapitalanlagen 92,5 Mrd. Euro betrugen. Rund 4,2 Millionen Arbeitnehmer hatten im Jahr 2006 eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung. Im Übrigen sind der Bundesregierung keine weiteren spezifischen Daten bekannt.

6. In wie vielen Fällen kam es bereits zu verminderten Rentenauszahlungen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten bei Pensionskassen und Anbietern von Direktversicherungen?

In den letzten sechs Jahren kam es in sechs Fällen bei Pensionskassen zu verminderten Rentenauszahlungen. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass dann auch die Betriebsrentner eine niedrigere Betriebsrente erhalten haben, da nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes der Arbeitgeber subsidiär haftet oder die verminderte Leistung der Pensionskasse im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems aufgefangen werden kann.

Bei den Lebensversicherungsunternehmen wurde ein Unternehmen von der Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer (Protektor) übernommen, so dass es zu keinen verminderten Rentenauszahlungen kam.

7. Wie kann es trotz der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) zu solchen Schieflagen bei einzelnen Pensionskassen und Anbietern von Direktversicherungen kommen?

Vorstände der Unternehmen hatten die künftige Entwicklung des Kapitalanlagemarktes falsch eingeschätzt. Dies führte schließlich zu zusätzlichen Abschreibungen, so dass das Sicherungsvermögen durch die Kapitalanlagen nicht mehr bedeckt war. Die BaFin hat daraufhin Stresstests eingeführt und dieses Instrument durch weitere Szenarien unter Berücksichtigung des Immobilienmarktes verfeinert.

8. Welche Schwächen sieht die Bundesregierung im bestehenden Aufsichtssystem, und wie könnte man diese beseitigen?

Das bestehende Aufsichtssystem hat sich bewährt. Fehlerhafte Einschätzungen einiger Marktteilnehmer werden sich nie ganz vermeiden lassen. Anlässlich der Umsetzung der europäischen Pensionsfonds-Richtlinie 2005 wurde das System außerdem insbesondere durch eine Erhöhung der Transparenz verbessert. Dies betrifft sowohl die Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde als auch das Verhältnis zu den Versorgungsanwärtern und -berechtigten. Beispielsweise müssen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erstmals jährlich auch über den Stand der Finanzierung der individuellen Versorgungsansprüche informieren (vgl. Anlage Teil D Abschnitt III Ziff. 2 Buchstabe a und b zum Versicherungsaufsichtsgesetz).

Die Verpflichtungen aus Direktversicherungen bei Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie Niederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR sind zusätzlich – neben den aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Sicherungsvermögen, zu ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen und zur Eigenmittelausstattung – über die gesetzliche Sicherungseinrichtung geschützt, bei der Pflichtmitgliedschaft besteht. Auch im Sicherungsfall würden die versicherten Leistungen grundsätzlich vollständig erbracht.

9. Welche Möglichkeiten außerhalb der Stärkung des präventiven Aufsichtssystems sieht die Bundesregierung um diesen Problemen abzuhelfen?

Siehe Vorbemerkung.

10. Wie hoch wären die Kosten für eine zusätzliche Absicherung der Betriebsrenten in Pensionskassen über den Pensions-Sicherungs-Verein?

Unter der Annahme, dass als Bemessungsgrundlage für den PSV-Beitrag die Kapitalanlagen der Pensionskassen dienen würden, die Bemessungsgrundlage wie beim Pensionsfonds auf 20 Prozent reduziert wäre und der Beitragssatz 3 Promille betragen würde, hätte der von den Arbeitgebern aufzubringende Beitrag im Jahr 2006 bei ca. 50 bis 60 Mio. Euro gelegen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333